

Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Von einem Manne, der an leitender Stelle in unserer Reichsversicherungswesen steht, geht uns folgende Zuschrift zu, die sich vor allem an die Berufsgenossenschaften wendet:

Im Kampfgetümmel und hinter der Front haben unsere todesmutigen Krieger manch schwere Verletzung und Erkrankung davongetragen. Schwere Sorgen um die Gestaltung ihrer Zukunft, Zweifel an der Möglichkeit, Weib und Kind wieder mit ihrer Arbeit zu ernähren, lastet auf vielen unserer Kriegsbeschädigten in Lazaretten und Heilanstalten und läßt auch die schon Geheilten zu langsam ihres kaum geretteten Lebens wieder froh werden.

Draußen, wo die Fahnen der Regimenter und die Flaggen der Flotte wehen, hat das Wort Kameradschaft einen gar guten Klang. Es bedeutet treue Hilfe bis in den Tod. Sollen wir, für die Millionen von Behrpflichtigen und Kriegsfreiwilligen hohe Opfer an Gut und Blut gebracht haben, sollen wir an Bereitwilligkeit zu helfen zurückstehen? Gegenüber dem, was jene geleistet haben, gilt es für uns nur Geringes. Arbeit zu beschaffen gilt es für die Kriegsbeschädigten. Unseren Dank sollen wir ihnen abstaten, indem wir sie wieder in das vielgestaltige Räderwerk des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebes der Heimat einflügen.

Am vollkommensten dienen wir dem Kriegsbeschädigten, wenn wir ihn in seinem alten Betriebe, wenn irgend möglich, an seiner früheren Arbeitsstelle, mit seiner gewohnten Arbeit zu beschäftigen suchen. Vermag er diese zunächst nicht auszuführen, dann besonders wird die Geduld des Unternehmers, das kameradschaftliche Verständnis seines Meisters und seiner Aufseher, die treue Hilfe der Mitarbeiter nicht nachlassen dürfen. Erweist es sich trotzdem unmöglich, daß der Kriegsbeschädigte seine frühere Arbeit, wenn auch vielleicht zunächst langsamer oder zunächst nur einige Stunden am Tage, ausführt, so tritt die Pflicht des Unternehmers ein, dem Hilfsbedürftigen die stützende Hand nicht zu entziehen, sondern ihm eine Beschäftigung zuzuweisen, der er nach den ihm verbliebenen Fähigkeiten gewachsen ist. Selbstverständlich kann die Unterstützung des seiner Glieder oder seiner Sehkraft usw. nicht völlig mächtigen Kriegsinvaliden nicht so weit gehen, daß er an Stellen beschäftigt wird, wo er einer besonderen Gefahr ausgesetzt sein oder Mitarbeiter gefährden könnte, einen Unterschied zwischen dem Kriegsbeschädigten und dem Betriebsunfallverletzten gibt es hinsichtlich der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften nicht. In fast allen größeren und kleineren Betrieben sind aber gefahrlose Posten vorhanden, die auch ein nicht voll leistungsfähiger Arbeiter zur Zufriedenheit auszufüllen vermag.

Wie der Krieg der Wissenschaft der Orthopädie neue Anregungen gegeben hat, so ist es Aufgabe des Unternehmertums, Maschinen, Apparate, Werkzeuge so einzurichten, daß die geistigen Fähigkeiten eines hochwertigen, zuverlässigen Spezialarbeiters nicht unverwertet brach liegen, weil er z. B. im Gebrauch einer Hand beschränkt ist.

Bei der tausendfältig erwiesenen, hochherzigen Auffassung, die in den Kreisen aller Versicherungsträger lebt, geht die Ueberzeugung nicht fehl, daß die in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zum Wohle der wirtschaftlich Schwachen vereinigten Unternehmer auch dieser neuen Aufgabe gewachsen sind. Erforderlich ist schnelle und dauernde Hilfe, als ein geringer Teil des Dankes, den das gesamte Volk unseren aus dem Tosen der Schlachten Heimkehrten schuldet.